

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.2

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
 Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
 Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

8. Jahrgang 22.03.1999 Nr. 2

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Nebenfach Chemie im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 1. Oktober 1998	14
Studienordnung für das Nebenfach Biologie im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 1. Oktober 1998	15
Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Biologie in Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam vom 1. Oktober 1998	16
Studienordnung für das Lehramt Biologie an der Universität Potsdam vom 2. Juli 1998	17
Besondere Prüfungsbestimmungen für das Lehramt Biologie an der Universität Potsdam vom 2. Juli 1998	23
Ordnung für das Pflichtpraktikum (berufspraktische Ausbildung) im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. Januar 1999	24
Studienordnung für das Magisternebenfach Musik an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995	26

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Nebenfach Chemie im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Chemie erlassen:

§ 1 Grundlagen

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des BbgHG, der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995, der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (Magisterprüfungsordnung - MPO) vom 10. Juni 1993 und der besonderen Prüfungsbestimmungen für Chemie im Nebenfach des Magisterstudiums vom 1. Oktober 1998 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums Chemie als Nebenfach im Magisterstudium.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Chemie als Nebenfach wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 MPO im Umfang von 40 SWS angeboten.

(2) Die Gliederung des Studiums und die Studiendauer regelt § 3 MPO.

(3) Im Grundstudium werden grundlegende Kenntnisse über Gegenstand und Methoden der Anorganischen Chemie, Organischen Chemie und Physikalischen Chemie vermittelt. Die Zwischenprüfung nach dem Grundstudium findet als mündliche Prüfung in einem der vorgenannten Fachgebiete mit einer Dauer von 15 Minuten statt.

(4) Im ersten Teil des Hauptstudiums besteht Wahlmöglichkeit zwischen vertiefenden Vorlesungen in einem Fachgebiet (Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie) des Grundstudiums oder den Grundvorlesungen aus einem Wahlpflichtfach. In einem zweiten Teil des Hauptstudiums erwirbt der Studierende in Weiterführung des ersten Teiles spezielle Kenntnisse in einem Vertiefungsfach oder einem Wahlpflichtfach.

§ 3 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums umfassen 25 SWS. Die Aufteilung in Vorlesungen und Praktika weist der Studienverlaufsplan aus.

(2) In Anorganischer Chemie I, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie sind die Vorlesungen und Praktika, in Anorganischer Chemie II nur die Vorlesung, wie sie für naturwissenschaftliche Diplomstudiengänge angeboten werden, das Pflichtpensum.

(3) Als Leistungsnachweise gelten die Testatscheine zu den Vorlesungen im Grundstudium und die Praktikumsscheine.

§ 4 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entsprechen einer Auswahl aus den Veranstaltungen des Diplomstudienganges Chemie.

(2) In einem ersten Teil sind 6 Semesterwochenstunden aus einem der Vertiefungsfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie oder 6 Semesterwochenstunden aus den Grundvorlesungen eines Wahlpflichtfaches nachzuweisen.

(3) Als Leistungsnachweise gelten die Testatscheine der Vorlesungen.

(4) Im weiterführenden zweiten Teil sind Nachweise im gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfach über insgesamt 9 Semesterwochenstunden zu erbringen. Darin müssen minimal vier Semesterwochenstunden Praktika enthalten sein.

§ 5 Übergangsregelungen und In-Kraft-treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-treten dieser Ordnung im Magisternebenfach Chemie an der Universität Potsdam ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienverlaufsplan für Chemie als Nebenfach im Magisterstudium

Pflichtstundentafel

Pflichtstundenzahl insgesamt:	40 SWS
Grundstudium:	25 SWS
Hauptstudium:	15 SWS

Empfohlener Verlaufsplan

Grundstudium	SWS	Semester			
		1.	2.	3.	4.
Anorgan. Chemie I	8	4V,4P			
Anorgan. Chemie II	3		3V		
Organ. Chemie	7			3V,4P	
Physikal. Chemie	7				4V,3P
	25	8	3	7	7

Hauptstudium

1. Teil - 6 SWS

Vorlesungen in einem der Vertiefungsfächer

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

oder

Grundvorlesungen in einem der Wahlpflichtfächer

Analytische Chemie

Theoretische Chemie/Computerchemie

Kolloidchemie/Polymerchemie

Geochemie/Mineralogie

Umweltchemie

2. Teil - 9 SWS

Weiterführung des im Teil 1 gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfaches. Im Rahmen der 9 SWS sind mindestens 4 SWS Praktikum nachzuweisen.

Studienordnung für das Nebenfach Biologie im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Biologie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgGH) vom 24. Juni 1991, der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der besonderen Prüfungsbestimmungen für Biologie im Nebenfach des Magisterstudiums vom 1. Oktober 1998 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studiums Biologie als Nebenfach im Magisterstudium.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Biologie als Nebenfach wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 MPO im Umfang von 36 SWS angeboten.

(2) Die Gliederung des Studiums und die Studiendauer regelt § 3 MPO.

(3) Das Studium gliedert sich in ein 20-stündiges Grundstudium mit Zellbiologie, Botanik, Zoologie, Humanbiologie, Ökologie und Genetik und in ein 16-stündiges Hauptstudium.

(4) Studienbegleitend werden durch die Studienfachberaterinnen/Studienfachberater in allen Semestern mindestens einmal wöchentlich Studienfachberatungen ange-

boten. In ihnen können Probleme des Studiums und Studienablaufs bis hin zu individuellen Studienplänen behandelt und gelöst werden. Im Grundstudium wird ein vorwiegend theoretischer Überblick der Biologie gegeben, der den Studierenden grundlegende Kenntnisse vermittelt und sie befähigen soll, als Magister einen Beruf mit Beziehung zur Biologie auszuüben. Im Hauptstudium wird die Übersicht biologischer Teildisziplinen durch die Physiologievorlesung ergänzt. Weiterhin besteht Wahlmöglichkeit zwischen vertiefenden Studien in einer biochemischen oder einer ökologischen Richtung.

§ 3 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Lehrgebiet	Vorlesung	Praktikum	Nachweis
Zellbiologie	2		T
Allgem. Botanik	2	2	L
Allgem. Zoologie	2	2	L
Spezielle Botanik	2		T
Spezielle Zoologie	2		T
Humanbiologie	2		T
Ökologie	2		T
Genetik	2		T
Gesamt	16	4	2 L 6 T

L = benoteter Leistungsschein

T = nicht benoteter Testatschein

§ 4 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Lehrgebiet	Vorlesung	Praktikum	Nachweis
Pflanzenphysiologie	3		T
Tierphysiologie	3		T
wahloblig. Lehrveranstaltungen	6	4	5 T
Gesamt	12	4	7 T

Als wahlweise-obligatorische Spezialisierungsrichtungen werden angeboten

1. Biochemische Richtung

Biochemie	2 V	2 P
Molekularbiologie	2 V	
Mikrobiologie	2 V	2 P
Zellbiologie		2 P
Genetik		2 P

2. Ökologische Richtung

Ökologie und Naturschutz	2 V	2 P
Spezielle Botanik II	2 V	2 P
Spezielle Zoologie II	2 V	2 P
Biochemie	2 V	

Jeder Studierende kann eine Richtung auswählen; aus den Vorlesungen müssen 6 SWS und aus dem Praktikumsangebot 2 Praktika ausgewählt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Empfohlener Studienverlaufsplan für Biologie als Nebenfach im Magisterstudium

Grundstudium

Lehrgebiet	SWS	1.	2.	3.	4. Sem.
Zellbiologie	2	2			
Allgemeine Botanik	4	4			
Allgemeine Zoologie	4	2	2		
Spezielle Botanik (I)	2		2		
Spezielle Zoologie (I)	2		2		
Humanbiologie	2			2	
Ökologie (I)	2			2	
Genetik	2				2
	20	6	6	4	2

Hauptstudium

Lehrgebiet	SWS	5.	6.	7. Sem.
Pflanzenphysiologie	3	3		
Tierphysiologie	3	3		
wahloblig. Lehrveranstaltungen	10		6	4
	16	6	6	4

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Biologie in Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgenden Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Biologie erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des BbgGH und der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studiums Biologie als Nebenfach im Magisterstudium.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. März 1999

§ 2 Gliederung des Studiums

<u>Grundstudium</u>	20 SWS
Zellbiologie	2 V
Allgemeine Botanik	2 V, 2 P
Allgemeine Zoologie	2 V, 2 P
Spezielle Botanik	2 V
Spezielle Zoologie	2 V
Humanbiologie	2 V
Ökologie	2 V
Genetik	2 V

<u>Hauptstudium</u>	16 SWS
Pflanzenphysiologie	3 V
Tierphysiologie	3 V
w.-obl. Lehrveranstaltungen (Spezialisierungsrichtungen Biochemie oder Ökologie)	6 V, 4 P

§ 3 Prüfer

Der Prüfungsausschuss Biologie legt die Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Nebenfach fest und veröffentlicht sie in der jährlichen Prüferliste.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Biologie wird spätestens vor Beginn des fünften Semesters als mündliche Kollegialprüfung abgenommen und umfaßt die Lehrgebiete Botanik und Zoologie. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten. Es wird eine Note erteilt.

§ 5 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung Biologie

Leistungsscheine (benotet):

Allgemeine Botanik
Allgemeine Zoologie
Testate (unbenotet):
Zellbiologie
Spezielle Botanik
Spezielle Zoologie
Humanbiologie
Ökologie
Genetik

§ 6 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Biologie wird spätestens im neunten Semester abgelegt und umfaßt eine Klausur (3 Stunden) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten). In der Klausur werden die Lehrgebiete Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie und Humanbiologie geprüft. Die Studierenden können zwischen 2 Klausuren wählen, jede Klausur wird als Aufgabensammlung konzipiert und enthält Fragen zu allen 3 Lehrgebieten. Die Teilnoten der

3 Lehrgebiete gehen mit gleicher Wichtung in die Klausurnote ein. Die mündliche Prüfung erfolgt in der gewählten Spezialisierungsrichtung (Biochemie oder Ökologie). Die Studierenden können einen entsprechenden Prüfer auswählen. Der Prüfstoff einer Spezialisierungsrichtung wird durch Schwerpunkte akzentuiert.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Biologie

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Biologie sind:

- bestandene Zwischenprüfung Biologie
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durch unbenotete Testatscheine:
 - Pflanzenphysiologie
 - Tierphysiologie
 - Wahlolig. Lehrveranstaltungen in Biochemie oder Ökologie im Umfang von mindestens 10 SWS, darunter 6 SWS Vorlesungen und 4 SWS Praktika.

§ 7 In-Kraft-treten

Diese Prüfungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für das Lehramt Biologie an der Universität Potsdam

Vom 2. Juli 1998

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 2. Juli 1998 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studiengänge
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studieninhalte des Grundstudiums
- § 7 Studieninhalte des Hauptstudiums
- § 8 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- § 10 Geltungsbereich, In-Kraft-treten

Anlage 1
Empfohlene Studienverlaufspläne

§ 1 Studiengänge

(1) An der Universität Potsdam werden für das Lehramt Biologie folgende Studiengänge angeboten:

1. Lehramt für die Sekundarstufe II (Klassen 11-13)
2. Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (Klassen 7-13)
3. Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassen 7-10)
4. Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (Klassen 1-10)
5. Lehramt für die Primarstufe (Klassen 1-6)

(2) Das Studium schließt mit dem Ersten Staatsexamen ab.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses.

§ 3 Inhalt und Ziel des Studiums

Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Biologieunterricht zu gestalten. Dazu erwerben sie biologisches Fachwissen und die für das Fach unverzichtbaren experimentellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Zusammenhänge zwischen Natur - Biologie - Umwelt - Mensch zu erkennen, zu werten und in ihrer Unterrichtstätigkeit in der Schule umzusetzen, sowie die Grundlagen für die Wissensvermittlung in den einzelnen Schulformen und Schulstufen.

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) und in das Hauptstudium (5.-8. bzw. 5.-7. oder 5.-6. Semester). Bei Beachtung der in Anlage 1 genannten Reihenfolge von Lehrveranstaltungen ergibt sich die Möglichkeit für ein inhaltlich logisch aufgebautes Studium und die Einhaltung der Regelstudienzeit. Die Vorlage der Leistungsnachweise (Testatscheine/Leistungsscheine) und die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung nach dem Grundstudium sind Voraussetzungen für die Zulassung zum Hauptstudium. Ausnahmen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. In das Hauptstudium eingeordnet sind die Ausbildung in der Fachdidaktik und das Unterrichtspraktikum. Studienbegleitend werden durch die Studienfachberaterinnen/Studienfachberater in allen Semestern mindestens einmal wöchentlich Studienfachberatungen angeboten. In ihnen können Probleme des Studiums und Studienablaufs bis hin zu individuellen Studienplänen behandelt und gelöst werden.

§ 5 Studien- und Lehrformen

- Vorlesungen (V)
dienen der Vermittlung von größeren Zusammenhängen

und von systematisiertem theoretischen Wissen. Dabei werden abgegrenzte Stoffgebiete in übersichtlicher Form unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse dargestellt.

- Seminare (S)

dienen der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Kenntnisse. Die Studierenden liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen. Sie werden obligatorisch oder fakultativ als vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen angeboten.

- Übungen (Ü)

sind intensiv betreute Lehrveranstaltungen. In ihnen wird der Stoff einer Vorlesung vertiefend auf konkrete Beispiele angewendet. Dabei werden spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten geschult. Sie können auf laborspezifische, systematische, ökologische und didaktische Inhalte und/oder Methoden ausgerichtet sein. Sie können zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden.

- Praktika (P)

sind intensiv betreute Lehrveranstaltungen. Sie dienen dem Erwerb von methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Erweiterung von Kenntnissen zur Lösung experimenteller Aufgaben und zur Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie können zu Blockpraktika zusammengefasst werden.

- Geländepraktika (GP) und Exkursionen (E)

sind fachspezifische Lehrveranstaltungen des Biologiestudiums. Sie dienen der Beobachtung von Lebensformen in ihrer natürlichen Umwelt, der Entwicklung von Fähigkeiten zur Artenkenntnis und zur Analyse von Lebensgemeinschaften biologischer Arten in ihren natürlichen Lebensräumen und werden sowohl obligatorisch als auch wahlweise obligatorisch und fakultativ angeboten.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

Die obligatorischen Inhalte des Grundstudiums sind:

- Chemie für Biologen:

In der Lehrveranstaltung Chemie für Biologinnen/Biologen werden für Studierende für das Lehramt Biologie, die keine Fächerkombination mit dem Fach Chemie gewählt haben, Grundkenntnisse der anorganischen, organischen und physikalischen Chemie vermittelt, die Voraussetzung für das Verständnis biologischer, insbesondere molekularbiologisch-zellbiologischer und physiologischer Prozesse sind.

- Allgemeine Zellbiologie:

In den Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Zellbiologie werden grundlegende Kenntnisse über Bau und Funktion der Zelle und ihrer Substrukturen vermittelt.

- Allgemeine Botanik/Allgemeine Zoologie:

In diesen Einführungsveranstaltungen der Biologie werden Kenntnisse für das Verständnis der organismischen Formenmannigfaltigkeit sowie des Baues, der Funktion und der

Fortpflanzung von Pflanzen und Tieren vermittelt. Die theoretische Vermittlung der Lehrinhalte ist verbunden mit der Übung grundlegender biologischer Arbeitsmethoden wie Mikroskopie, Anfertigung von Präparaten und mikroskopischen Nachweisreaktionen.

- Spezielle Botanik/Spezielle Zoologie:

In den Lehrveranstaltungen der Speziellen Botanik und Speziellen Zoologie werden Überblicke über das Pflanzen- und Tierreich auf phylogenetischer Grundlage gegeben. Die Behandlung wesentlicher systematischer Gruppen erfolgt anhand charakteristischer Typen, die die Vielfalt und Mannigfaltigkeit und ihre Entwicklung demonstrieren. In speziellen Übungen werden ausgewählte Vertreter des Pflanzen- und Tierreichs systematisch eingeordnet und die Arten determiniert. In den nach dem 2. und 4. Semester stattfindenden Geländepraktika werden die systematischen Kenntnisse über einheimische Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte gefestigt und erweitert. Tages- und Halbtagesexkursionen dienen dem Kennenlernen der Naturausstattung ausgewählter Standorte der näheren Umgebung des Studienortes oder der Führung durch botanische bzw. zoologische Anlagen (Botanische oder Zoologische Gärten, Museen u.a.).

- Biochemie:

In der Biochemie werden Kenntnisse über molekulare Grundlagen der Energiebereitstellung, der Biosynthese und der Informationsübertragung, die als zentrale Prozesse allen Lebewesen gemeinsam sind, vermittelt.

- Molekularbiologie:

Im Lehrgebiet Molekularbiologie werden Kenntnisse über die Struktur der Gene, ihre Expression und Expressionskontrolle sowie über die Biosynthese von Proteinen vermittelt. Verfahren der Gentechnik gehören zum Inhalt der Vorlesung.

- Pflanzen- und Tierphysiologie:

In den Lehrveranstaltungen der Pflanzenphysiologie werden grundlegende Kenntnisse der Zell-, Stoffwechsel-, Entwicklungs- und Bewegungsphysiologie vermittelt. In der Tierphysiologie stehen neben der Stoffwechsel- vor allem die Zell-, Sinnes-, Nerven- und Bewegungsphysiologie im Mittelpunkt der Behandlung. Die Vermittlung theoretischer Kenntnisse in Vorlesungen wird durch die physiologischen Praktika erweitert.

- Humanbiologie:

Im Lehrgebiet Humanbiologie werden Kenntnisse über den Bau, die Funktionen und die Leistungen des menschlichen Körpers und deren Variabilität, über die phylogenetische und ontogenetische Entwicklung des Menschen sowie über grundlegende Mensch-Umwelt-Beziehungen vermittelt. Im Praktikum werden Arbeitsmethoden zur Einschätzung von Körperbau und Körperzusammensetzung sowie von Körper- und Sinnesleistungen angewendet.

- Ökologie:

Im Lehrgebiet Ökologie werden Kenntnisse über die Beziehungen der Organismen zu ihrer Umwelt sowie über

die komplexen Wechselwirkungen abiotischer und biotischer Faktoren in Ökosystemen vermittelt, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen des modernen Naturschutzes. Dabei werden zunächst Grundlagen der Populations- und Synökologie dargestellt und darauf aufbauend Funktionsweisen von natürlichen und anthropogen beeinflussten Ökosystemen. In einer weiteren theoretischen Lehrveranstaltung werden die Ziele eines wissenschaftlich fundierten Naturschutzes vermittelt. Im ökologischen Geländepraktikum kommen ausgewählte ökologische Arbeitsmethoden und -techniken zur Anwendung.

Weitere obligatorische Bestandteile des Grundstudiums sind die botanischen und zoologischen Geländepraktika sowie Halbtages- und Ganztagesexkursionen.

§ 7 Studieninhalte des Hauptstudiums

Die im Grundstudium nicht abgeschlossenen Lehrgebiete Spezielle Botanik/Spezielle Zoologie, Ökologie, Humanbiologie und Biochemie werden im Hauptstudium fortgesetzt und abgeschlossen. Obligatorische Inhalte des Hauptstudiums sind weiterhin:

- Didaktik:

In den Vorlesungen zur Didaktik der Biologie werden theoretische Grundlagen der didaktisch-methodischen Gestaltung des Biologieunterrichts praxisnah behandelt. Im „Schulbiologischen Praktikum“ erwerben die Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Beobachtungen und Experimenten im Labor und im Freiland sowie Kenntnisse zu ihrem fachdidaktischen Einsatz. Semesterbegleitende schulpraktische Übungen dienen der Umsetzung der erworbenen Kenntnisse durch eigene Unterrichtstätigkeit und Hospitationen. In einem Oberseminar wird eine Studieneinheit selbständig bearbeitet.

- Genetik:

Im Lehrgebiet Genetik werden Kenntnisse über Prinzipien und Mechanismen biologischer Informationsspeicherung und Informationsverarbeitung sowie über die genetischen Grundlagen der Diversität der Organismen vermittelt.

- Mikrobiologie:

Im Lehrgebiet werden Kenntnisse aus den Bereichen Bakteriologie, Mykologie, Algologie und Virologie und deren Anwendung in der Praxis vermittelt. Im Praktikum werden grundlegende mikrobiologische Arbeitsmethoden angewendet.

- Verhaltensbiologie:

In dieser Disziplin werden Informationsverarbeitung und Verhaltenssteuerung in ihrer Bedeutung für das Individuum und die Population dargestellt.

- Evolutionsbiologie:

In diesem Lehrgebiet werden Kenntnisse über die Gesetzmäßigkeiten der stammesgeschichtlichen Entwicklung dargestellt. An Beispielen werden Evolutionsabläufe demonstriert.

Wahlweise-obligatorische Studieninhalte:

Im Hauptstudium können die Studieninhalte des Grundstudiums in wahlweise-obligatorischen Lehrveranstaltungen vertieft werden.

Weitere obligatorische Bestandteile des Hauptstudiums sind das Ökologische Geländepraktikum und das Unterrichtspraktikum gemäß der Praktikumsordnung.

§ 8 Leistungsnachweise und Prüfungen

Leistungsnachweise und Prüfungen im Grundstudium:

- Testatscheine (T)

Testatscheine sind unbenotete Leistungsnachweise. Sie dienen dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie müssen zu allen unter § 9 in der Spalte Leistungsnachweis mit T gekennzeichneten Lehrveranstaltungen, insbesondere zu allen Übungen und Praktika, erworben werden und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Zwischenprüfungen.

- Leistungsscheine (L)

Leistungsscheine sind benotete Leistungsnachweise. Sie dienen dem Leistungsnachweis in allen unter § 9 in der Spalte Leistungsnachweis mit L gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und sind wie die Testatscheine Voraussetzung für die Zulassung zu den Zwischenprüfungen.

- Zwischenprüfung (ZP)

Die Zwischenprüfung wird nach erbrachtem Leistungsnachweis entsprechend § 9 zu folgenden Lehrbereichen des Grundstudiums als mündliche Prüfungen durchgeführt:

Allgemeine und Spezielle Botanik
Allgemeine und Spezielle Zoologie
Pflanzenphysiologie
Tierphysiologie

Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Unbenotete Testatscheine oder benotete Leistungsscheine müssen entsprechend der unter § 9 in der Spalte Leistungsnachweis gegebenen Kennzeichnung zu allen Lehrveranstaltungen als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium erworben werden.

- Erste Staatsprüfung:

Voraussetzung für die Anmeldung zur 1. Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen gemäß der Landesprüfungsordnung (LPO) ist der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der vorliegenden Studienordnung.

§ 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Sekundarstufe II, Erstfach und Sekundarstufe II/I, Erstfach

Semesterwochenstunden: 80

Grundstudium

Semesterwochenstunden: 40

(L=Leistungsnachweis, T=Testat)

Lehrgebiet	SWS	V	U	P	LN
Chemie f. Biologen	2*	2			T
Allgem. Zellbiologie	2	2			T
Allgem. Botanik	4	2	2		L
Allgem. Zoologie	4	2	2		L
Spezielle Botanik	3	2	1		T
Spezielle Zoologie	3	2	1		T
Biochemie	2	2			T
Molekularbiologie	2	2			T
Pflanzenphysiologie	6	3	3		L
Tierphysiologie	6	3	3		T
Humanbiologie	4	4			L
Grundlagen der Ökologie	2	2			T
gesamt	40	28	2	10	

außer für Lehramtskanidatinnen/Lehramtskandidaten der Fächerkombination Biologie/Chemie

Zum obligatorischen Studieninhalt des Grundstudiums gehören weiterhin:

Geländepraktika:

im Allgemeinen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem SS mit Anfertigung eines Herbars (80 Arten) im Botanischen Geländepraktikum

Frühestens nach dem 2. Semester:

Botanisches Geländepraktikum I 1 Woche

Zoologisches Geländepraktikum I 1 Woche

Frühestens nach dem 4. Semester:

Botanisches Geländepraktikum II 1 Woche

Zoologisches Geländepraktikum II 1 Woche

Halbtages- und Tagesexkursionen insges. 10 im Grund- und Hauptstudium

Sekundarstufe II, Erstfach und Sekundarstufe II/I, Erstfach

Semesterwochenstunden: 80

Hauptstudium

Semesterwochenstunden: 40 (L=Leistungsschein, T=Testat)

Lehrgebiet	SWS	V	S/U	P	LN
Didaktik d. Biologie	8	2	2+2	2	L
Biochemie	2			2	T
Spezielle Botanik	2	2			L
Spezielle Zoologie	2	2			L
Humanbiologie	3			3	T
Ökosystemlehre	2	2			T
Ökol. Naturschutz	2	2			T
Genetik	3	3			T
Evolutionsbiologie	2	2			T
Mikrobiologie	4	2		2	T
Verhaltensbiologie	2	2			T
obl. Lehrveranst.	32	19	4	9	
wahlobl. Lehrveranst.***	8	2		6	
gesamt	40	21	4	15	

*** Angebot der wahlweise-obligatorischen Vorlesungen des Hauptstudiums:**

Spezialvorlesungen werden aus allen Bereichen der Biologie in wechselnder Reihenfolge angeboten. Es sind jeweils die aktuellen Aushänge zu beachten. Aus den angebotenen Vorlesungen müssen mindestens 2 SWS ausgewählt werden. Bei der Entscheidung für nur 2 SWS wahlweise-obligatorische Vorlesung müssen insgesamt 6 SWS wahlweise-obligatorisches Praktikum besucht werden.

**** Angebot der wahlweise-obligatorischen Praktika des Hauptstudiums, jeweils 2 SWS:**

- Biochemisches Praktikum

- Mikrobiologisches Praktikum

jeweils 1 Woche halbtags:

- Verhaltensbiologisches Praktikum

- Genetisches Praktikum

Aus den angebotenen Praktika müssen mindestens 4 SWS ausgewählt werden. Die verbleibenden 4 SWS an wahlweise-obligatorischen Lehrveranstaltungen können aus dem wahlweise-obligatorischen Angebot an Vorlesungen und Praktika ausgewählt werden.

Zum obligatorischen Studieninhalt des Hauptstudiums gehören weiterhin:

- Ökologisches Geländepraktikum

1 Woche frühestens nach dem 6. Semester

- Unterrichtspraktikum

4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss der Didaktikausbildung

Sekundarstufe I, Erstfach, Sekundarstufe II und I/II, Zweitfach, Primarstufe/Sekundarstufe I, Erstfach und Zweitfach, Primarstufe, Schwerpunktfach

Semesterwochenstunden: 60/50

Grundstudium

Semesterwochenstunden: 32

Lehrgebiet	SWS	V	Ü	P	LN
Chemie f. Biologen	2*	2			T
Allgem. Zellbiologie	2	2			T
Allgem. Botanik	4	2		2	L
Allgem. Zoologie	4	2		2	L
Spezielle Botanik	3	2	1		T
Spezielle Zoologie	3	2	1		T
Biochemie	2	2			T
Molekularbiologie	2	2			T
Pflanzenphysiologie	3	3			L
Tierphysiologie	3	3			T
Humanbiologie	4	4			L
gesamt	32	26	2	4	

außer für Lehramtskandidatinnen/Lehramtskandidaten der Fächerkombination Biologie/Chemie

Zum obligatorischen Studieninhalt des Grundstudiums gehören weiterhin:

Geländepraktika:

im Allgemeinen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem SS mit Anfertigung eines Herbars (60 Arten) im Botanischen Geländepraktikum

Frühestens nach dem 2. Semester:

Botanisches Geländepraktikum I	1 Woche
Zoologisches Geländepraktikum I	1 Woche

Halbtages- und Tagesexkursionen insgesamt 8 im Grund- und Hauptstudium

Sekundarstufe I, Erstfach, Sekundarstufe II und I/II, Zweitfach

Semesterwochenstunden: 60

Hauptstudium

Semesterwochenstunden: 28

Lehrgebiet	SWS	V	Ü	P	LN
Didaktik d. Biologie	6	2	2	2	L
Spezielle Botanik	2	2			L
Spezielle Zoologie	2	2			L
Humanbiologie	2			2	T
Grundlagen der Ökologie	2	2			T
Ökosystemlehre	2	2			T
Verhaltensbiologie	2	2			T
Genetik	3	3			T
Evolutionsbiologie	2	2			T
Mikrobiologie	2	2			T
obl. Lehrveranst.	25	19	2	4	
wahlobl. Lehrveranst.**	3			3	
gesamt	28	19	2	7	

** Angebot an wahlweise-obligatorischen Praktika des Hauptstudiums

jeweils 2 SWS:

- Biochemisches Praktikum
- Mikrobiologisches Praktikum

jeweils 1 Woche halbtags:

- Verhaltensbiologisches Praktikum
- Genetisches Praktikum

Aus dem Angebot müssen Praktika im Umfang von mindestens 3 SWS ausgewählt werden.

Zum obligatorischen Studieninhalt des Hauptstudiums gehören weiterhin:

- Ökologisches Geländepraktikum
1 Woche frühestens nach dem 6. Semester
- Unterrichtspraktikum
4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss der Didaktikausbildung

Sekundarstufe I, als Zweitfach und stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe, als Zweitfach Primarstufe, als Schwerpunktfach

Semesterwochenstunden: 50

Hauptstudium

Semesterwochenstunden: 18

Lehrgebiet	SWS	V	Ü	P	LN
Didaktik d. Biologie	5	2	2	1	L
Spezielle Botanik	2	2			L
Spezielle Zoologie	2	2			L
Humanbiologie	1			1	T
Grundlagen der Ökologie	2	2			T
Verhaltensbiologie	2	2			T
Evolutionsbiologie	2	2			T
Mikrobiologie	2	2			T
gesamt	18	14	2	2	

Zum obligatorischen Studieninhalt des Hauptstudiums gehören weiterhin:

- Ökologisches Geländepraktikum
1 Woche frühestens nach dem 6. Semester
- Unterrichtspraktikum
4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss der Didaktikausbildung

§ 10 Geltungsbereich, In-Kraft-treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-treten dieser Ordnung in einem Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1
Empfohlene Studienverlaufspläne

Sekundarstufe II, Erstfach und Sekundarstufe III/I, Erstfach

Semesterwochenstunden: 80

Grundstudium

Semesterwochenstunden: 40

Lehrgebiet	Semester	1.	2.	3.	4.
Chemie f. Biologen		2 V			
Allgem. Zellbiologie		2 V			
Allgem. Botanik		2 V+2 P			
Allgem. Zoologie		2 V	2 P		
Spezielle Botanik			2 V+1 U		
Spezielle Zoologie			2 V+1 U		
Biochemie				2 V	
Molekularbiologie			2 V		
Pflanzenphysiologie				3 V	3 P
Tierphysiologie				3 V	3 P
Humanbiologie				2 V	2 V
Grundlagen der Ökologie				2 V	
gesamt		10	10	12	8

außer für Lehramtskandidatinnen/Lehramtskandidaten der Fächerkombination Biologie/Chemie

Sekundarstufe II, Erstfach und Sekundarstufe III/I, Erstfach

Semesterwochenstunden: 80

Hauptstudium

Semesterwochenstunden: 40

Lehrgebiet	Semester	5.	6.	7.	8.
Didaktik d. Biologie		2 V	2 P	2 S	2 U
Biochemie		2 P			
Spezielle Botanik		2 V			
Spezielle Zoologie		2 V			
Humanbiologie		3 P			
Ökosystemlehre			2 V		
Ökol. Naturschutz				2 V	
Genetik			3 V		
Evolutionsbiologie			2 V		
Mikrobiologie			2 V	2 P	
Verhaltensbiologie					2 V
obl. Lehrveranst.		11	11	6	4
wahlobl. Lehrveranst. */**				2	6
gesamt		11	11	8	10

*** wahlweise-obligatorische Lehrveranstaltungen s. § 9

Sekundarstufe I, Erstfach, Sekundarstufe II und I/II, Zweifach, Primarstufe/Sekundarstufe I, Erstfach und Zweifach, Primarstufe, Schwerpunktfach

Semesterwochenstunden: 60/50

Grundstudium

Semesterwochenstunden: 32

Lehrgebiet	Semester	1.	2.	3.	4.
Chemie f. Biologen		2 V			
Allgem. Zellbiologie		2 V			
Allgem. Botanik		2 V+2 P			
Allgem. Zoologie		2 V	2 P		
Spezielle Botanik			2 V+1 U		
Spezielle Zoologie			2 V+1 U		
Biochemie				2 V	
Molekularbiologie			2 V		
Pflanzenphysiologie				3 V	
Tierphysiologie				3 V	
Humanbiologie				2 V	2 V
gesamt		10	10	10	2

außer für Lehramtskandidatinnen/Lehramtskandidaten der Fächerkombination Biologie/Chemie

Sekundarstufe I, Erstfach, Sekundarstufe II und I/II, Zweifach

Semesterwochenstunden: 60

Hauptstudium

Semesterwochenstunden: 28

Lehrgebiet	Semester	5.	6.	7.
Didaktik d. Biologie		2 V	2 P	2 U
Spezielle Botanik		2 V		
Spezielle Zoologie		2 V		
Humanbiologie		2 P		
Grundlagen der Ökologie		2 V		
Ökosystemlehre			2 V	
Verhaltensbiologie			2 V	
Genetik			3 V	
Evolutionsbiologie			2 V	
Mikrobiologie			2 V	
obl. Lehrveranst.		10	13	2
wahlobl. Lehrveranst. **				3
gesamt		10	13	5

** wahlweise-obligatorische Praktika s. § 9

Sekundarstufe I, Zweifach, Primarstufe/Sekundarstufe I, Zweifach, Primarstufe, Schwerpunktfach
Semesterwochenstunden: 50
Hauptstudium
Semesterwochenstunden: 18

Lehrgebiet	Semester	5.	6.
Didaktik d. Biologie		2 V	2 P+1Ü
Spezielle Botanik		2 V	
Spezielle Zoologie		2 V	
Humanbiologie		1 P	
Grundlagen der Ökologie		2 V	
Verhaltensbiologie			2 V
Evolutionsbiologie			2 V
Mikrobiologie			2 V
gesamt		9	9

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Lehramt Biologie an der Universität Potsdam

Vom 2. Juli 1998

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 2. Juli 1998 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:¹

§ 1 Umfang und Inhalt

(1) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge zum Fach Biologie umfasst die folgenden Fachprüfungen:

1. Allgemeine und Spezielle Botanik
2. Allgemeine und Spezielle Zoologie
3. Pflanzenphysiologie
4. Tierphysiologie

(2) Inhalte der Fachprüfungen sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Sie werden durch Schwerpunktsetzung durch die entsprechenden Prüferinnen und Prüfer spezifiziert.

§ 2 Durchführung der Prüfung

(1) Die Fachprüfungen zur Zwischenprüfung können nach dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen im Prüfungszeitraum des 4. Semesters abgelegt werden. Sie können auch studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 20 Minuten und darf 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Liste der Prüferinnen und Prüfer wird vom Prüfungsausschuss spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes veröffentlicht.

(4) In der Regel muss der erforderliche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nach Einzelfallprüfung kann das Hauptstudium auch ohne vollständigen Nachweis der Zwischenprüfung begonnen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. März 1999

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums laut Studienordnung gemäß § 9
 - Allgemeine Botanik
 - Allgemeine Zoologie
 - Spezielle Botanik
 - Spezielle Zoologie
 - Chemie für Biologen
 - Biochemie
 - Molekularbiologie
 - Allgemeine Zellbiologie
 - Pflanzenphysiologie
 - Tierphysiologie
 - Humanbiologie
 - Grundlagen der Ökologie²

(2) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Fachprüfung gehörenden Unterlagen einzureichen.

(3) Die Prüfungszulassung für die Fachprüfung wird bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biologie eingeholt und dient der Anmeldung zur Zwischenprüfung beim Prüfungsamt der Universität. Dieses spricht die endgültige Zulassung zur Prüfung aus.

(4) Über eine Anmeldung zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung entscheidet die/der Kandidat/in.

§ 4 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüferin/Prüfer mit einer Note bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsfächer gleich gewertet.

§ 5 Übergangsregelung, In-Kraft-treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-treten dieser Ordnung in einem Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisherigen vorläufigen Prüfungsordnung oder gemäß dieser Ordnung beenden wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

² nur für Studiengänge Sekundarstufe II und Sekundarstufe I/II mit Biologie als Erstfach

Ordnung für das Pflichtpraktikum (berufspraktische Ausbildung) im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. Januar 1999

Gemäß § 84 Abs.1 Nr.5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Senat der Universität Potsdam am 14. Januar 1999 die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Ziel und Inhalt des Arbeitsaufenthalts

(1) Der Arbeitsaufenthalt soll den Studierenden Einblicke in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen der Praxis bekannt machen. Der Arbeitsaufenthalt dient auch der Einübung, Überprüfung und Ergänzung der bisherigen an der Universität vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die berufspraktische Ausbildung soll die vermittelten Studieninhalte vertiefen. Dazu gehören insbesondere:

- Aufbau, Aufgaben und Funktionsweise von politisch-administrativen Institutionen in Deutschland und/oder im internationalen Kontext;
- Zusammenspiel von Politik und Verwaltung im Bundesstaat, auf kommunaler und/oder internationaler Ebene;
- Institutionelle Arrangements, Funktionsweisen, Probleme und Leistungen staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbstregelung in ausgewählten Politikbereichen;
- Bedeutung des öffentlichen Rechts im öffentlichen und privaten Sektor;
- Bedeutung volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen;
- Anwendung betriebswirtschaftlicher Konzepte und Instrumente (Kostenrechnung, Buchführung, Personalmanagement, Marketing etc.)

Der Arbeitsaufenthalt übt damit eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des verbleibenden Hauptstudiums sowie die spätere Berufswahl aus.

(3) Die Tätigkeit während des Arbeitsaufenthalts soll über das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen hinausgehen. Es kommt darauf an, dass den Praktikanten/innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit konkrete Aufgaben übertragen werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen der jeweiligen Praktikumsgeber vertraut machen können.

(4) Anzustreben ist, die Praktikanten/innen nach einer Einführung in die Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstruktur zu integrieren, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhangs teilweise selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten übernehmen können. Es sollte versucht werden, in der jeweiligen Institution eine Betreuungsperson zu gewinnen.

§ 2 Dauer und Teilbarkeit des Arbeitsaufenthalts; Eingliederung in das Studium

(1) Der Arbeitsaufenthalt dauert acht Monate (32 Wochen). Ein längeres Praktikum ist möglich.

(2) Falls vom Praktikumsbetrieb während des Arbeitsaufenthalts zusätzlich Urlaub gewährt wird, verlängert sich die Dauer des Pflichtpraktikums um die Urlaubszeit. Gleiches gilt für Teilarbeitszeit und Fehlzeiten aus anderen Gründen.

(3) Der Arbeitsaufenthalt soll in der Regel zusammenhängend, entsprechend der Studienordnung abgeleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Abschnitte möglich.

(4) Die Zeit einer anderen gleichwertigen praktischen Tätigkeit, beispielsweise einer früheren Berufsausbildung oder -tätigkeit, kann als Praktikum anerkannt werden.

§ 3 Anforderungen an den Praktikumsgeber

(1) Der Arbeitsaufenthalt kann in einem breiten Spektrum erfolgen. Als Praktikumsgeber kommen sowohl Institutionen der öffentlichen Verwaltung als auch Parteien, Vereine, Verbänden und sonstige nationale und internationale Organisationen in Frage. Arbeitsaufenthalte können auch in Unternehmen der privaten Wirtschaft und öffentlichen Betrieben absolviert werden.

(2) Entscheidendes Kriterium für die Auswahl ist, ob ein Praktikumsgeber nach Art und Umfang seiner Tätigkeit und der Qualifikation seines Personals in der Lage ist, eine Praktikantenausbildung zu vermitteln, die den Zielen und Inhalten gemäß § 1 dieser Ordnung gerecht wird.

(3) Praktikumsgeber im In- und im Ausland sind gleichgestellt.

§ 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Über ihre Tätigkeit, Erfahrungen und Probleme während des Arbeitsaufenthalts fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Die Berichte dienen der Orientierung für die weitere Arbeit in den Spezialisierungsschwerpunkten und zur Information der/des Praktikumsbeauftragten, um die Erfahrungen für Studierende und für die Kontaktarbeit mit Praktikumsgebern nutzbar zu machen.

(2) Die/der Praktikumsbeauftragte bescheinigt die Teilnahme an einem Arbeitsaufenthalt nach Prüfung der folgenden Nachweise:

- Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale;
- in Inhalt und Form sachgerechter Praktikumsbericht des/der Studierenden.

(3) Der Praktikumsbericht sollte enthalten:

- Name, Matrikel-Nr., Studienrichtung, Semester z.Z. des Arbeitsaufenthalts und Anschrift der/des Praktikanten/Praktikanten;

- Betreuerin/Betreuer bzw. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, Anschrift und Tätigkeitsfeld des Praktikumsgebers;
- Zeitpunkt, Dauer und zeitlicher Umfang (Voll- oder Teilarbeitszeit) des Praktikums; Urlaubs- bzw. Fehltag; Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums; konnten dabei Kenntnisse des bisherigen Studiums angewendet werden?;
- Waren die Tätigkeit und Erfahrungen für das weitere Studium und/oder für Berufsüberlegungen nützlich?
- Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums;
- Weg zur Praktikumsstelle (z.B. Ausschreibung, Vermittlung, Eigeninitiative);
- Bewertung des Praktikums; ist der Praktikumsplatz weiterzuempfehlen?
- Regelung der Unterbringung bei auswärtigen Praktika.

(4) Wurde der Arbeitsaufenthalt gesplittet, sind entsprechende Teilberichte zu verfassen. In jedem Fall werden der Praktikumsbericht/die Praktikumsberichte eingereicht nachdem die erforderliche Gesamtzeit des Arbeitsaufenthalts absolviert wurde. Erst dann wird der Praktikumschein ausgestellt.

(5) Der Praktikumschein ist von den Studierenden bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.

§ 5 Versicherungsschutz

Jeder Studierende ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Bestehende Versicherungsverhältnisse sind durch den Arbeitsaufenthalt nicht berührt. Die Universität haftet nicht für Schäden, die der/die Praktikant/in während der Praktikantentätigkeit erleidet, oder für Schäden, die der/die Praktikant/in verursacht.

§ 6 Verfahrensfragen, Praktikumsbeauftragte

(1) Entscheidungen nach dieser Praktikumsordnung trifft die/der Praktikumsbeauftragte, im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Sozialwissenschaften.

(2) Für die Anerkennung von (Teil-)Praktika bzw. gleichwertigen praktischen Tätigkeiten wie einer früheren Berufsausbildung oder -tätigkeit sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt den Studierenden. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen gibt die/der Beauftragte der Fakultät den Studierenden Beratung und Hilfestellung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für das Magisternebenfach Musik an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) und der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 31. August 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 16. November 1995 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Studienberatung

II. Aufbau des Studiums

- § 7 Grund- und Hauptstudium
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Ordnungsgemäßes Studium
- § 10 Studien- und Leistungsnachweise
- § 11 Studienangebot

III. Weitere Bestimmungen

- § 12 Anrechnung von Studienleistungen
- § 13 Geltungsbereich, Übergangsregelungen und Inkraft-treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991, der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 und der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik der Universität vom 13. Juli 1995 Ziel, Inhalt und Aufbau des Magisterstudiengangs Musik als Nebenfach.

(2) Im Rahmen des Magisterstudiengangs, Nebenfach Musik, ist Musik eines von zwei Nebenfächern. Das Hauptfach wird an einem historischen, sozialwissenschaftlichen oder philologischen Institut studiert. Die Fächerkombination kann anhand der in der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam ausgewiesenen Fächerkombination gewählt werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Das Nebenfach Musik erfordert außer dem Zeugnis über die Hochschulreife (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) einen Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung im Fach Musiktheorie. Inhalte der Eignungsprüfung sind die Teildisziplinen Gehörbildung, musiktheoretische Grundausbildung und Musikanalyse (Erfassen von Zusammenhängen im Notentext). Die Anforderungen für die Eignungsprüfung sind im Institut für Musik und Musikpädagogik erhältlich.

§ 3 Studienbeginn

Das Magisterstudium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist durch die Magisterprüfungsordnung geregelt. Sie beträgt neun Semester einschließlich eines Prüfungssemesters.

(2) Es ergibt sich für das Nebenfach Musik folgender Umfang in Semesterwochenstunden (SWS):

Gesamtstundenzahl	<u>160 SWS</u>
Hauptfach	80 SWS
Nebenfach Musik	40 SWS
weiteres Nebenfach	40 SWS

Teilgebiet	SWS	SWS
	im Grundstudium	im Hauptstudium
Musiktheorie	9	10
Musikwissenschaft	9	12
	18	22

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

Die überwiegenden Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Übungen (Ü), Grundkurse (GK), Fachkurse (FK), Hauptseminare (HS), Spezialseminare (SS) und Kolloquia (K). Sie sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen (Pf, Wpf, W) zu belegen. Die Lehrveranstaltungsformen, ihre Spezifik und ihre Verbindlichkeit werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik, das zu Beginn jedes Semesters erscheint, ausgewiesen.

§ 6 Studienberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen und Sprechzeiten am Institut für Musik und Musikpädagogik zu nutzen. Zu Beginn des Studiums, nach Wechsel der Ausbildungsstätte und bei Wechsel des Faches oder Studienganges ist die Studienberatung obligatorisch.

II. Aufbau des Studiums

§ 7 Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt 4 Semester und schließt mit einer Zwischenprüfung in den Teilgebieten Musiktheorie und Musikgeschichte ab, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium ist.

(2) Das Hauptstudium umfaßt 4 Semester, denen sich ein Prüfungsemester anschließt. Bestandteile der Magisterprüfung im Nebenfach Musik sind eine Klausur in Musiktheorie und eine mündliche Prüfung in Musikwissenschaft. Einzelheiten über die Voraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik geregelt.

§ 8 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium

Bereich Musiktheorie

Teilgebiete	SWS
Gehörbildung (Ü)	2 SWS Pf
Musiktheoretische Grundausbildung (Ü)	4 SWS Pf
Analyse/Formenlehre (Ü)	2 SWS Pf
Instrumentenkunde (V)	1 SWS Pf

Den Studenten des Magisterstudiengangs stehen darüber hinaus alle Lehrangebote des Instituts für Musik und Musikpädagogik offen, sofern sie kein zusätzliches Lehrdeputat erfordern.

Bereich Musikwissenschaft

Teilgebiete	SWS
Geschichte der Musik von der franko-flämischen Chorpolyphonie bis zur Bach-Händel-Zeit (V, PS)	2 SWS Pf
Geschichte der Musik von der Frühklassik bis zur deutschen Romantik (V, PS)	2 SWS Pf
Nationale Schulen im 19. Jahrhundert. Geschichte der Musik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert (V, PS)	2 SWS Pf
Musik des 20. Jahrhunderts (V, PS)	2 SWS Pf
Volksmusik/ Musik der Völker	1 SWS Pf

(2) Hauptstudium

Bereich Musiktheorie

Teilgebiete	SWS
Tonsatz (Ü)	4 SWS Pf
Kontrapunkt (Ü)	2 SWS Pf

Teilgebiete	SWS
Partiturspiel (Ü)	
Generalbass (Ü)	
Instrumentation (Ü)	
Druck- und Spezialarrangement (Ü)	4 SWS WPf
Arbeit mit elektronischen Instrumenten in Verbindung mit Computer, MIDI (Ü)	
Tanzmusikalische Stilistiken	

Bereich Musikwissenschaft

Teilgebiete	SWS
Gattungsgeschichte/ Musikanalyse	
Instrumentalmusik (HS)	
Gattungsgeschichte/ Musikanalyse Vokalmusik (HS)	
Neue Musik (HS)	
Notationskunde (HS)	
Musiksoziologie (HS)	
Rezeptionsgeschichte (HS)	12 SWS WPf
Musikästhetik und ihre Geschichte (HS)	
Musikethnologie (HS)	
Populäre Musik (HS)	
Musikmanagement (HS)	
Exkursion in eine Forschungs- und Gedenkstätte (R. Wagner - Bayreuth, J. S. Bach - Leipzig, H. Schütz - Bad Köstritz)	

Den Studenten des Magisterstudiengangs stehen darüber hinaus alle fakultativen Lehrangebote des Instituts für Musik und Musikpädagogik offen.

§ 9 Ordnungsgemäßes Studium

Der Nachweis über das ordnungsgemäße Studium erfolgt auf der Grundlage der lt. Studienordnung zu absolvierenden SWS und wird durch Studien- und Leistungsnachweise erbracht.

§ 10 Studien- und Leistungsnachweise

(1) Studiennachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus und werden durch Klausuren, Kurzreferate, Thesenpapiere oder Test-Vorspiele erbracht.

(2) Benotete Leistungsnachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden aufgrund einer langfristigen selbständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit einem Gegenstand der Lehrveranstaltung erteilt und durch Belegarbeiten (Semesterarbeiten), Kolloquia oder Vorspiele erbracht.

§ 11 Studienangebot

Das differenzierte Studienangebot erscheint jeweils vor Beginn des Semesters im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik. Es enthält einen Überblick über die Lehrinhalte des betreffenden Semesters, über Lehrveranstaltungsformen, ihre Spezifik und ihre Verbindlichkeit.

III. Weitere Bestimmungen

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen

Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Entsprechende Belege werden dem Prüfungsausschuss des Instituts für Musik und Musikpädagogik vorgelegt, der über die Einstufung entscheidet.

§ 13 Geltungsbereich, Übergangsregelungen und Inkraft-treten

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkraft-treten dieser Studienordnung in den durch sie geregelten Fächern aufnehmen.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkraft-treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkraft-treten wählen, ob sie ihr Studium nach der bisherigen vorläufigen Studienordnung bzw. den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen fortsetzen oder gemäß dieser Ordnung abschließen wollen.

(3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.